

400563

Bezirksamt für
Nationale Sicherheit
Leiter

Gera, den 28. 11. 1989

BStU
000001

Geheime Verschlusssache

GVS-c028

Gra-Nr.: 2781/PJ

43. Ausf. Bl./S. 7 bis 7

Struktureinheiten
Leiter

Reduzierung des Bestandes
registrierter Vorgänge und Akten sowie weiterer operativer
Materialien und Informationen

Im Ergebnis der durch mich erfolgten Bekanntgabe des Schreibens des Leiters des Amtes für Nationale Sicherheit, GVS 26/89, aus Anlaß meiner Dienstversammlung am 21. 11. 1989 übermittle ich Ihnen hiermit in schriftlicher Form folgende Maßnahmen. Sie dienen der Gewährleistung des zuverlässigen Quellenschutzes und der Geheimhaltung spezifischer operativer Mittel, Methoden bzw. Arbeitsergebnisse zur differenzierten Auslagerung bzw. Vernichtung von registrierten Vorgängen und Akten sowie weiteren operativen Materialien und Informationen in den Kreisämtern/Dienststellen bzw. in den Fachabteilungen/Selbständigen Referaten des Bezirksamtes Gera.

1. Die in den Kreisämtern/Dienststellen verbliebenen IM-Akten sind in das Bezirksamt zu überführen. Die Abt. XII gewährleistet einen exakten Nachweis zur Vollständigkeit.
2. Alle neugewonnenen operativ-bedeutsamen Informationen, soweit sie nicht für die aktuelle operative Arbeit bzw. Informationstätigkeit benötigt werden, sind entsprechend den Informationsflußregelungen der AKG oder den dafür zuständigen Leitern/Struktureinheiten zur Verfügung zu stellen.

In den Kreisämtern/Dienststellen sind nur solche Informationen zu belassen, die für die operative Handlungsfähigkeit benötigt werden.

Sie sind sicher aufzubewahren und die Leiter der Kreisämter/Dienststellen haben über ihre Vernichtung in eigener Zuständigkeit zu entscheiden. Alle übrigen neugewonnenen Informationen sind zu vernichten.

3. IM-Vorlaufakten, zu denen keine operativ-bedeutsamen Aufklärungsergebnisse vorliegen, keine Kontaktierung erfolgte und der Kandidat nicht den zukünftigen Erfordernissen der Arbeit des Amtes für Nationale Sicherheit entspricht, sind in Abstimmung mit der Abt. XII zu vernichten.

4. OV/OPK, die sich im wesentlichen nur auf Arbeitsergebnisse der Linien 26, III und M stützen und bei denen keine strafprozessualen bzw. anderen öffentlichkeitswirksamen Maßnahmen erfolgten und die keine Verdachtshinweise im Sinne einer zukünftigen Aufgabenstellung des Amtes für Nationale Sicherheit enthalten, können lageabhängig in Abstimmung mit der Abt. XII in eigener Zuständigkeit vernichtet werden.

Bei OV/OPK, wo bereits strafprozessuale Maßnahmen durchgeführt wurden, hat diese Entscheidung in Abstimmung mit der Abt. IX zu erfolgen.

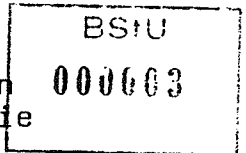
5. Alle nicht in registrierten Vorgängen und Akten erfaßten operativen Materialien und Informationen der Kreisämter und Dienststellen, einschließlich Lageeinschätzungen und anderer verdichteter Informationen, die für die Lösung der zukünftigen Aufgaben des Amtes für Nationale Sicherheit bedeutsam sind/sein können und die nicht unmittelbar für die Gewährleistung der operativen Handlungsfähigkeit benötigt werden, sind in das Bezirksamt/AKG auszulagern.

Soweit es sich bei den für die unmittelbare Gewährleistung der operativen Handlungsfähigkeit benötigten operativen Materialien und Informationen um solche handelt, die unter den aktuellen Lagebedingungen vorrangig vor unberechtigtem Zugriff zu schützen sind (Informationen der Linie 26, III und M, Ausgabeinformationen aus dem Sonderspeicher gemäß Befehl 11/79, EDV-Ausdrucke aus der ZPDB sowie Auskünfte aus der Abt. XII über AIM/AGMS), sind diese ebenfalls in das Bezirksamt/AKG auszulagern.

Befinden sich auf den dazugehörigen VSH-Karten Hinweise auf die genannten Quellen, sind diese unkenntlich zu machen bzw. neue VSH-Karteikarten auszufertigen.

6. Die nicht in registrierten Vorgängen und Akten in den Kreisämtern/Dienststellen erfaßten operativen Materialien und Informationen, einschließlich Lageeinschätzungen u. a. verdichtete Informationen, sind zu vernichten, wenn sie entsprechend der zukünftigen Aufgabenstellung des Amtes für Nationale Sicherheit keine operative Bedeutsamkeit mehr aufweisen (vergleiche Anlage, Hinweise für die Vernichtung von operativen Materialien und Informationen) oder deren operativ-bedeutsamer Inhalt auf bezirklicher bzw. zentraler Ebene bei Notwendigkeit zur Verfügung steht (z. B. Auskünfte zu in der Abt. XII archiviertem operativem Schriftgut, in der Dokumentation der AKG enthaltene verdichtete Informationen, in der ZPDB gespeicherte Informationen usw.).

7. Aus den VSH-Karteien der Kreisämter/Dienststellen sind die VSH-Karteikarten zu Personen zu vernichten, zu denen alle vorliegenden Informationen (z. B. in der ZMA) in die Vernichtung gemäß Ziffer 6 einbezogen wurden.



Bei Personen, zu denen keine schriftlichen Informationen vorliegen, aber eine Erfassung in der VSH-Kartei besteht, sind entsprechend den in der Anlage genannten Kriterien die Erfassungsgründe zu prüfen. Bei ihrem Wegfall sind die VSH-Karteikarten gleichfalls zu vernichten.

Wenn zu Personen, zu denen alle vorliegenden Informationen/ die VSH-Karteikarten vernichtet werden,

- eine KK-Erfassung oder Erfassung auf der Grundlage von Sicherungsvorgängen in der Abt. XII besteht und/bzw.
- eine Erfassung in der ZPDB vorgenommen wurde,

ist die Löschung dieser Erfassungen zu gewährleisten. Diese Löschung kann durch die Kreisämter/Dienststellen unter Verwendung der vorhandenen VSH-Karteikarten über die AKG veranlaßt werden.

Durch die AKG sind die VSH-Karteikarten für die Aktualisierung der eigenen Suchkartei und die Realisierung der Löschung in der ZPDB zu nutzen sowie bei Vorliegen einer KK-Erfassung oder Erfassung auf der Grundlage von Sicherungsvorgängen an die Abt. XII weiterzuleiten. Die Abt. XII hat auf der Grundlage in Koordination mit der Abt. XII des Amtes für Nationale Sicherheit Berlin die notwendigen Maßnahmen zur Speicheränderung zu gewährleisten.

Die Auslagerung aller zu einer Person vorhandenen Informationen ist auf der betreffenden VSH-Karteikarte legiert zu vermerken.

Die in den Kreisämtern/Dienststellen verbleibenden Bestände der VSH-Karteien sind sicher aufzubewahren. Über eine Auslagerung wird durch mich gesondert entschieden, wenn dies entsprechend der Lageentwicklung erforderlich ist. Dazu haben mir die Leiter der Kreisämter/Dienststellen entsprechend Vorschläge zu unterbreiten.

8. Alle in den Kreisämtern/Dienststellen vorliegenden schriftlichen Informationen für leitende Partei- und Staatsfunktionäre bzw. entsprechende Zuarbeiten, die bis zum 30. September 1989 erarbeitet wurden, sind zu vernichten.

Seit dem 01. Oktober 1989 erarbeitete schriftliche Informationen für leitende Partei- und Staatsfunktionäre bzw. entsprechende Zuarbeiten sind in den Kreisämtern/Dienststellen zu vernichten, wenn sie für die weitere operative Arbeit bzw. Informationstätigkeit keine relevanten Aussagen enthalten.

BSTU

000604

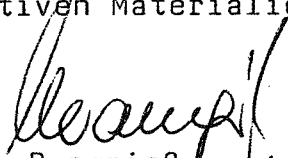
Die Leiter der Kreisämter/Dienststellen haben darauf Einfluß zu nehmen, daß durch die leitenden Partei- und Staatsfunktionäre ihres Verantwortungsbereiches der vertrauliche Charakter übermittelter Informationen jederzeit gewahrt wird und, soweit ihr Rückfluß bisher nicht erfolgt ist, alles zu unternehmen, um ihren Rückfluß kurzfristig zu gewährleisten.

9. Weitere Maßnahmen der Auslagerung und Vernichtung auf der Grundlage der in diesem Schreiben festgelegten Maßnahmen sind in eigener Verantwortung der Leiter der Kreisämter/Dienststellen so zu bewerkstelligen, daß diese den Kräften aus Sammlungsbewegungen/Vereinigungen unter keinen Umständen zur Kenntnis gelangen.

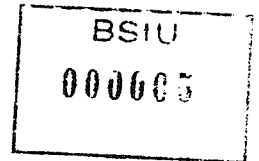
Die Vernichtung bzw. Auslagerung erfolgt unter Federführung der AKG und in Zusammenarbeit mit der Abt. XII bei Wahrung strengster Geheimhaltung, Konspiration und Sicherheit.

Die erforderliche Einsichtnahme in ausgelagerte registrierte Vorgänge und Akten sowie anderen ausgelagerten operativen Materialien ist durch die Abt. XII zu gewährleisten, wobei die Beauftragten für die Einsichtnahme konkret abzustimmen sind.

Alle Mitarbeiter sind zur unbedingten Geheimhaltung über die Vernichtung bzw. Auslagerung von registrierten Vorgängen und Akten sowie weiteren operativen Materialien und Informationen anzuhalten.


Dangrieß
Generalmajor

Anlage

AnlageHinweise für die Vernichtung von operativen Materialien und Informationen

- Lageeinschätzungen, operative Statistiken und aktionsbezogene Unterlagen, die keine aktuelle Bedeutung haben,
- Unterlagen über Wahlen zu Volksvertretungen,
- Rapporte der DVP und des MfS,
- Mitteilungen der Abt. XII über gelöschte Strafen,
- Operatives Schriftgut (IM-Berichte, Berichte Partner des POZW usw.), welches bis zum 30. 09. 1989 erarbeitet und bisher nicht für die Erfassung und Speicherung aufbereitet wurde und für die aktuelle Lageeinschätzung keine Bedeutung mehr hat,
- Sichtlochkarteien gemäß DA Nr. 1/89 des Ministers, einschließlich der dazugehörigen Dokumentenkarten,
- IM/GMS-Nachweise im Referat Auswertung und Information,
- abgelegte Reiseanträge (private Ein-/Ausreisen, Touristenreisen),
- Arbeitskarteien (z. B. über ASTA, Deliktkekerblockkarteien gemäß Befehl Nr. 299/65 des Ministers), die unter den veränderten Lagebedingungen keine Bedeutung mehr haben,
- ZMA-Informationen/Materialien zu
 - . ehemaligen Geheimnisträgern, Reise-, Auslands- und Verhandlungskadern, ohne weitere operative Hinweise,
 - . Personenzusammenschlüssen, die keine verfassungsfeindlichen Zielstellungen haben,
 - . Reservekadern des MfS,
 - . Personen, die Angehörige bzw. Zivilbeschäftigte des MfS waren,
 - . ehemaligen DDR-Bürgern, die Rückkehrwünsche äußern und die vor dem Verlassen der DDR nicht feindlich tätig waren,
 - . Personen im Zusammenhang mit der Sicherung der Städtepartnerschaften und anderen Partnerschaftsbeziehungen in das NSA, zu denen keine Hinweise auf feindliche Tätigkeit vorliegen,

BSU

000006

- . aufgenommen und wiederaufgenommenen Personen ohne bedeutende Hinweise, operativ
- . Angehörigen von Kirchen und Religionsgemeinschaften und deren Organisationen, zu denen es keine Hinweise auf feindliche Tätigkeit gibt,
- . Kontakten innerhalb der DDR und in das Ausland ohne feindlich-negative Anhaltspunkte,
- . Ablehnungen der Reise in das NSA im Zusammenhang mit der Wahrnehmung des Einspruchsrechts durch das MfS,
- . mündlichen und schriftlichen negativen Äußerungen sowie passiven Widerstandshandlungen (z. B. Parteiaustritt, Ablehnung Verpflichtung als Geheimnisträger) im Sinne Andersdenkender,
- . Nichtwählern,
- . Wehrdienstverweigerern/Schießverweigerern GST,
- . Bausoldaten,
- . ASTA, ohne weitere operativ bedeutende Hinweise,
- . Rückverbindungen zu aus der DDR ausgereisten Personen ohne feindlich-negative Anhaltspunkte,
- . Untersuchungsergebnissen der Abt. IX,
- . Anträgen auf Heirat mit Ausländern,
- . Personen mit asozialer Lebensweise,
- . Personen, die Besitzverhältnisse im Ausland haben,
- . Freiwilligen Helfern der DVP,
- . Personen mit Erlaubnissen - außer Waffenträgern, Waffenkammerverwaltern und deren Stellvertreter sowie Erlaubnisinhabern für Sprenggenehmigungen,
- . Grenzgenehmigungen,
- . Abgeordneten der Volksvertretungen,
- . Mitgliedern der Blockparteien,
- . Angehörigen der Kampfgruppen,
- . Personen, die im Rahmen der Aktion "Grün" bzw. der Aktion "Leuchtturm" aufgeklärt wurden,

BSU

000007

- . Bestätigungen für spezifische volkswirtschaftliche Vorhaben,
- . Liebesverbindungen in das NSA,
- . ehemaligen SED-Mitgliedern,
- . allen weiteren Personen, zu denen keine operativ bedeutsamen Hinweise vorliegen.